

## Sammelantrag 2020: Anlage B

### Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

#### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

#### 2. Ich beantrage die **Ausgleichszulage** für folgende in meinem Flächenverzeichnis aufgeführten förderfähigen Schläge bzw. Teilschläge in Gebieten, die in Anlage 1 der Richtlinie zur Ausgleichszulage genannt sind.

Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind:

- im Berggebiet (001), in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (002) und in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (003): alle Codierungen außer 50 bis 57, 563 - 599, 907 - 999
- im Phasing-Out-Gebiet (Gebiete der historischen Gebietskulisse mit Nr. Benachteiligung 002, jetzt Nr. 004) sind folgende Codierungen zulässig: 421 - 424, 459, 480, 492, 572 und 573

Gefördert werden nur benachteiligte Gebiete in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Teilschlag	Art der Benachteiligung	EMZ-Gruppe

#### 3. Erklärungen

##### 3.1 Ich erkläre, dass

- 3.1.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage in der zur Zeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,
- 3.1.2 ich **Betriebsinhaber** im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe und den Betrieb selbst bewirtschafte,
- 3.1.3 ich alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet, spezifisch benachteiligtes Gebiet oder Phasing-Out-Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher Ertragsmesszahl-Gruppe (EMZ-Gruppe) liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,
- 3.1.4 mir bekannt ist, dass die Ausgleichszulage nur gewährt wird, wenn mindestens 3 Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und zudem der Auszahlungsbetrag mindestens 250,00 € beträgt,
- 3.1.5 mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.6 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme), mit bis zu 45 v. H. an der Förderung beteiligt,
- 3.1.7 mir bekannt ist, dass die Verpflichtung besteht, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z. B. Broschüren, Falblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhang III der DurchführungsVO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.
- 3.2 **Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszulage führen kann. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Cross Compliance 2020“.